



Neueinführung der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne sog. Thesaurierungsrücklage - §34a EStG

- **Ziel:** Stärkung der Eigenkapitalbasis im Unternehmen
- ermäßigter Steuersatz für angesparte Gewinne mit 28,25 %
- drohende Nachversteuerung bei späterer Entnahme mit 25 %
- echte Begünstigung?
- Wahlrecht zur ganz oder teilweisen Inanspruchnahme

Geltung:	ab Veranlagungszeitraum 2008
betroffene Unternehmen:	Personengesellschaften und Einzelunternehmen
Höhe Steuersatz:	begünstigter Steuersatz 29,80 v.H. (28,25 v.H. zzgl. Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5 v.H.)
v.H.	Nachversteuerungssatz bei späterer Entnahme 26,40 (25 v.H. zzgl. Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5 v.H.)
begünstigte Gewinne:	nicht entnommene Gewinne aus: <ul style="list-style-type: none">→ Land- und Forstwirtschaft→ Gewerbebetrieb→ selbständiger Arbeit
Voraussetzungen:	→ jährlicher Antrag → Buchführung (bei Einnahme- Überschussrechnung i.S.v. § 4/3 EStG ist die Inanspruchnahme <u>nicht</u> möglich) → bei Mitunternehmenschaften nur für Mitunternehmer, welche mit mehr als 10 v.H. beteiligt sind
maßgebender Gewinn / Begünstigungsbetrag:	<u>Steuerbilanzgewinn</u> (inkl. evtl. Sonder- und Ergänzungsbilanzen) vermindert um positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres (insoweit kein Verbleib im Unternehmen)

- Verfahren:**
- Begünstigungsbetrag wird mit niedrigem Steuersatz besteuert
 - erstmalige Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrages (durch Abzug der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlages vom Begünstigungsbetrag)
 - in den Folgejahren jeweils gesonderte Feststellung (Fortentwicklung des Feststellungsbetrages)
 - ggf. Nachversteuerung (jährliche Prüfung) soweit die Entnahmen die Summe des Steuerbilanzgewinnes und der Einlagen übersteigen

Probleme:

mit sinkendem persönlichen Steuersatz verringert sich auch der Vorteil, bis hin zu einem Steuersatz von 28,25 v.H. wo der Vorteil bei 0 Euro liegt.

Gleichzeitig erhöht sich der Nachversteuerungsnachteil im Falle der späteren Entnahme.

ermäßig besteuerte Gewinne können nicht mit Verlusten anderer Einkunftsarten verrechnet werden

Auslösen einer **Nachversteuerungsproblematik** bereits denkbar durch:

- Betriebsprüfungen für Altjahre, welche zu Steuernachzahlungen führen (ggf. Entnahmen bzw. keine Betriebsausgaben)
- steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern in einen anderen Betrieb des Unternehmers
- Wechsel der Gewinnermittlungsart
- Betriebsaufgabe / -veräußerung

Fazit:

Bei niedrigen Gewinnen und somit geringer Steuerprogression (Steuersatz), ist die Möglichkeit der Thesaurierungsrücklage generell uninteressant, weil der persönliche Steuersatz meist unter 28,5 % liegt.

Die Rücklage kommt somit grundsätzlich nur für gewinnstarke Betriebe (hoher Steuersatz) in Betracht, welche die Gewinne langfristig im Betrieb „stehen lassen können“ bzw. für Investitionen verwenden.

Werden in einem Folgejahr wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten keine Gewinne erzielt (Verlustjahr) kommt es wegen der Entnahmen für den privaten Lebensbedarf zur Nachversteuerung.

Sämtliche begünstigt besteuerten Gewinne sind latent (langfristig gesehen) mit Nachsteuern belastet, so dass es sich per Saldo lediglich um einen **Zins-** bzw. **Liquiditätsvorteil** handelt.

Beispiele:

bei einem persönlichen Steuersatz von:	Thesaurierungsvorteil	Nachverteuerungsnachteil bei späterer Entnahme (höhere Gesamtsteuerbelastung)
ESt 45 v.H. / und GewSt	15,19 v.H.	0,73 v.H.
ESt 45 v.H. / ohne GewSt	17,67 v.H.	0,84 v.H.
ESt 40 v.H. / und GewSt	10,66 v.H.	5,26 v.H.
ESt 40 v.H. / ohne GewSt	12,40 v.H.	6,12 v.H.
ESt 30 v.H. / und GewSt	1,59 v.H.	14,33 v.H.
ESt 30 v.H. / ohne GewSt	1,85 v.H.	16,65 v.H.